

Kommen Sie zahlreich nach Biel — Liebe Mitglieder, am Freitag, 21. Juni, ist es wieder so weit. Sie werden die Gelegenheit haben, mit den Führungsverantwortlichen Ihrer Genossenschaft SUISA in Kontakt zu treten und über die Geschicke Ihrer Verwertungsgesellschaft mitzubestimmen. Es gilt zwei neue Vorstandsmitglieder zu wählen und – zum ersten Mal in der Geschichte der SUISA – eine Konzernrechnung zu genehmigen. Andreas Wegelin, CEO GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/unternehmen

SUISAinfo

Alle Artikel in
voller Länge auf
[SUISAblog.ch](https://suisablog.ch)

News für SUISA-Mitglieder / Juni 2019



FOTO: EMMANUELE CONTINI / NURPHOTO VIA GETTY IMAGES

In den EU-Staaten hat die Reform des Urheberrechts hohe Wellen geworfen und zu Protesten von vor allem jungen Internetnutzern im Netz und auf der Strasse geführt. Angefeuert von Social Media-Plattformen wird behauptet, wegen des neuen Urheberrechts sei die Meinungsäusserungsfreiheit ernsthaft in Gefahr.

SPOTLIGHT

Anpassung des Urheberrechts an die digitale Verwendung von Werken

Nach monatelangem Protest auf der Strasse und in der Internet-Community hat am 26. März 2019 das EU-Parlament den Vorschlag zur neuen Richtlinie der EU über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt genehmigt. Die Revisionen des Urheberrechts in der Schweiz und in der EU: Was sind die Gemeinsamkeiten und Unterschiede?

TEXT Andreas Wegelin

Einige Tage vor dem Entscheid des EU-Parlaments hat der Ständerat am 12. März 2019 die Vorlage zur Revision des Urheberrechts in der Schweiz an seine vorberatende Kommission Wissenschaft Bildung Kultur WBK zurückgewiesen. Der Rat hat dazu seiner Kommission den Auftrag gegeben, die aktuellen Entwicklungen in der EU zu berücksichtigen.

Trotz des von Bundesrätin Sommaruga, der damaligen Justizministerin, sorgfältig austarierten AGUR-Kompromisses drohen der Revision des Urheberrechts noch einmal Verzögerungen und damit auch die Gefahr, dass einzelne Partikularinteressen, welche bisher wegen des geschlossenen Kompromisses in der vorberatenden Arbeitsgruppe Urheberrecht (AGUR) hintangestellt wurden, erneut aufkommen.

Die wichtigsten Revisionspunkte in der europäischen Regelung

In der europäischen Regelung besonders umstritten sind zwei grundsätzliche Verbesserungen des Schutzes für die Urheber:

Die Verantwortlichkeit der Plattformbetreiber für das Teilen von Inhalten, welche von Konsumenten hochgeladen werden

Diese Vorschrift betrifft vor allem die grossen Social Media-Plattformen (Google, Apple, Facebook und Amazon, kurz: GAFA). Gemäss dem geltenden EU-Recht konnten sich deren Betreiber auf den Standpunkt stellen, sie wären lediglich technischer Dienstleister und nicht verantwortlich für den Inhalt, der auf ihren Plattformen zur Verfügung gestellt wird.

Diese Haltung geht auf die E-Commerce-Richtlinie der EU aus dem Jahre 2000 zurück, in welcher – zur Ankurbelung der digitalen Wirtschaft – die Haftung der technischen Dienstleister beschränkt wurde (das sogenannte «Safe Harbour»-Prinzip).

Mittlerweile wurde zu Recht anerkannt, dass durch den Upload von geschützten Inhalten durch Private Urheberrechte verletzt werden. Selbst Anbieter wie Google suchten wegen Youtube den Kontakt zu den grossen Rechteinhabern und Verwertungsgesellschaften, allerdings immer um auf «freiwilliger» vertraglicher Basis eine finanzielle Abgeltung zu leisten. Plattformen wie Youtube sind deshalb so beliebt, weil mittlerweile dort praktisch sämtliche Inhalte verfügbar sind und von Musik- oder Filmbegeisterten immer weiter geteilt werden.

Gemäss Art. 17 der neuen Richtlinie (im Entwurf war es noch Art. 13) wird jetzt definiert, dass die Mitgliedstaaten der EU Regeln vorsehen müssen, dass Dienstanbieter urheberrechtlich verantwortlich sind für Inhalte, welche auf ihren Plattformen geteilt (hochgeladen) werden.

Das wird die GAFAs dazu zwingen, entweder mit sämtlichen Rechteinhabern Lizenzverträge auszuhandeln oder aber durch technische Massnahmen (sogenannte Uploadfilter) zu verhindern, dass geschützte Inhalte überhaupt noch hochgeladen werden können. Die Aussicht auf letztere Massnahme hat die Internet-Community aufgewühlt und zu Demonstrationen vor dem EU-Parlament geführt, da eine einschneidende Beschränkung der Meinungsäusserungs- und der Kunstfreiheit befürchtet wird.

Schutz der Presseverlage vor Veröffentlichung ihrer Artikel auf Internet-Plattformen

Auch der Artikel 15 (vormals 11) der neuen Richtlinie war in der Debatte sehr umstritten. Das sogenannte Leistungsschutzrecht für Verleger sollte diesen eine Beteiligung an der Weiterverbreitung ihrer Inhalte, z.B. auf Google News bringen. Interessanterweise kann aber gerade der Hinweis auf Google News die Reichweite für den Presseverlag steigern, und eine bloss Neugierigkeit an sich ist urheberrechtlich gar nicht schützenswert. Ähnliche Regelungen in einzelnen EU-Ländern erwiesen sich als unwirksam, insbesondere weil die grossen Presseverlage doch lieber von der Gratiswerbung auf Google News profitierten als wegen des drohenden Lizenzanspruchs von Google News nicht mehr berücksichtigt zu werden.

Die wichtigsten Revisionspunkte der Schweizer Revisionsvorlage Unterschiedliche Rechtslage zur EU

Das Schweizer Gesetz (URG) und die Rechtslage in der Schweiz kennen einige we- →

↳ sentliche Unterschiede zum EU-Recht und zu den urheberrechtlichen Gesetzesbestimmungen der einzelnen EU-Länder. So gilt die EU-Richtlinie von 2000 zum Binnenmarkt in der Schweiz nicht. GAFAs können sich nicht auf das «Safe Harbour»-Prinzip berufen. Grundsätzlich wäre die Haftung der Plattformbetreiber für die von ihren Benutzern geteilten Inhalten bereits gegeben, allerdings prozessual nur aufwendig und risikoreich durchsetzbar. Das Schweizer URG kennt zudem den Grundsatz, dass der Konsument aufgrund der Bestimmungen zur Privatkopie auch Inhalte aus dem Internet nutzen darf, ungeachtet dessen, ob die Quelle lizenziert ist oder nicht. Das entspricht einer liberalen Haltung und widerspiegelt vor allem die Einsicht, dass der massenhafte Konsum von Inhalten aus dem Internet urheberrechtlich mit vernünftigem Aufwand nur beim Anbieter, aber sicher nicht beim Konsumenten lizenziert werden kann.

Der AGUR-Kompromiss

Im Rahmen dieser erwähnten schweizerischen Grundsätze wurde auch der AGUR-Kompromiss vom März 2017 beschlossen. Darauf aufbauend, allerdings mit einigen Unschärfen zulasten der Urheber, hat der Bundesrat dem Parlament eine Revisionsvorlage vorgelegt. Zur Verschärfung der Haftung der Provider ist eine sogenannte «Stay-Down»-Verpflichtung vorgesehen. Plattformen müssen einmal als rechtswidrig erkannte Inhalte dauerhaft von ihren Plattformen fernhalten. Die URG-Vorlage des Bundesrates enthält neben weiteren wichtigen Verbesserungen für die Urheber, über welche wir bereits verschiedentlich berichtet haben, auch Anpassungen an die Digitalisierung, wie beispielsweise eine sogenannte Wissenschaftsschranke für das Text- und Data-Mining, oder die vereinfachte Lizenzvergabe über eine erweiterte Kollektivlizenz. Die letzten beiden Vorschläge sind auch in der eben beschlossenen EU-Richtlinie (Art. 4 bzw. Art. 12) vorgesehen.

Vergütung für Journalisten und Leistungsschutzrecht für Verleger

Die Kommission des Ständerates hat am 12. Februar 2019 nun vorgeschlagen, auch in der

Schweiz einen Vergütungsanspruch für Journalisten und einen Leistungsschutz für Verleger einzuführen, wenn ihre Erzeugnisse auf Internet-Plattformen weiterverwendet werden. Zu begrüssen ist sicherlich die Verankerung eines Vergütungsanspruchs für Journalisten, möglicherweise könnte ein solcher auch genügen, wenn die Journalisten als die ursprünglich kreativ tätigen Personen die Verleger an den Ansprüchen beteiligen würden. Es bräuchte dann kein umstrittenes Leistungsschutzrecht mit der zuvor geschilderten zweifelhaften Wirkung.

Ausnahme für Bibliotheken

In letzter Minute hat die Ständeratskommission zudem eine Gesetzesbestimmung vorgeschlagen, wonach das Vermieten von Werken in öffentlichen Bibliotheken von der seit 1993 geltenden Vergütungspflicht für das Vermieten ausgenommen sein soll. Dahinter steckt ein starkes Lobbying der Bibliotheken, welche gemäss dem bisher geltenden Tarif für das Vermieten von Werken nichts zahlen mussten, wenn das Entgelt als Jahresgebühr, nicht aber als einzelne Gebühr beim Bezug des Werkes bezahlt wurde. Tatsache ist jedoch in all diesen Fällen, dass Bibliotheken ihren Benutzern gegen ein geringes Entgelt Bücher, DVDs, CDs oder Musikstreaming zur Verfügung stellen und damit die entsprechenden Märkte konkurrenzieren.

Ausnahme für Weiterleitung in Gästezimmer

Wie schon bei den Bibliotheken weicht auch die Ausnahme für Gästezimmer vom AGUR-Kompromiss zulasten der Urheber ab. Dem intensiven Lobbying der Gastgewerbeverbände ist es zu verdanken, dass der Nationalrat bereits im Dezember 2018 eine Ausnahme für den Empfang von Sendungen in Hotelzimmern und Ferienwohnungen vorgesehen hat. Die Ausnahme wurde zudem ausgedehnt auf Zimmer in Heimen und Gefängniszellen. Auch diese Forderung geht auf einen Tarifstreit mit den Verwertungsgesellschaften zurück. 2017 hat das Bundesgericht klargestellt, dass es sich bei der Nutzung in diesen Räumlichkeiten nicht um eine private Nutzung handelt, wenn der

Hotelier oder Vermieter den Empfang ermöglicht und die entsprechenden Geräte zur Verfügung stellt. Beide handeln in diesem Fall mit Gewinnabsicht, das heisst: Die Bereitstellung der Empfangsmöglichkeit von geschützten Inhalten ist ein Verkaufsargument für die Vermieter und beeinflusst deren Umsatz. Es kann nicht sein, dass die Künstler mittels dieser Ausnahme das Gastgewerbe subventionieren und sich ihre Situation im Vergleich zum heutigen Urheberrecht dadurch wesentlich verschlechtern.

Die Schweiz braucht ein erneuertes Urheberrecht jetzt – ohne zusätzliche Ausnahmen!

Seit 2010 wird in der Schweiz um eine Modernisierung des Urheberrechts gerungen. Mit dem AGUR-Kompromiss konnte einiges hinsichtlich einer Anpassung an die zeitgemässen Gegebenheiten erreicht werden. In der parlamentarischen Debatte tauchen wie zuvor erwähnt Einzelinteressen auf, welche dieser Modernisierung zuwiderlaufen und sogar eine Verschlechterung des geltenden Rechts darstellen. Das darf nicht sein. Etwas anders verhält es sich mit dem Anspruch der Journalisten: Die Problematik der Weiterverwendung von Presseerzeugnissen im Internet ist bei einer Modernisierung des Gesetzes ernsthaft zu prüfen. Vielleicht ist aber die Zeit noch nicht reif dafür. Das hat auch die Ständeratskommission an ihrer zweiten Beratung zum Urheberrecht am 29. April erkannt und den Bundesrat auf dem Weg des Postulats aufgefordert, die weitere Entwicklung des Urheberrechts in Europa zu prüfen.

Das Parlament wäre also gut beraten, jetzt in der Sommersession 2019 die Revision des Gesetzes im Rahmen des AGUR-Kompromisses und ohne zusätzliche Ausnahmen für Bibliotheken oder das Gastgewerbe zu beschliessen.

Behutsame Übernahme und Anpassung der EU-Richtlinie an die Schweizer Verhältnisse in naher Zukunft

Die neue EU-Richtlinie könnte künftig trotzdem Vorbild sein für weitere Anpassungen des Schweizer Gesetzes. Die WBK des Ständerates verlangt vom Bundesrat wie erwähnt bereits einen Bericht zur Situation, insbeson-

dere der Journalisten und Zeitungsverleger, in dem die Verantwortlichkeit der Plattformbetreiber genauer untersucht werden soll. Weiter ist das Teilen beziehungsweise der Upload geschützter Inhalte im Internet noch weniger kontrollierbar als die Privatkopie. Die EU-Richtlinie hat deshalb zu Recht eine Verantwortlichkeit der GAFAs festgestellt, weil diese ja das Teilen erst ermöglichen und attraktiv machen. Es dürfte allerdings für die GAFAs schwierig sein, die Nutzung eines jeden hochgeladenen Beitrags bei den betroffenen Rechteinhabern zu lizenzieren.

Eine Möglichkeit wäre eine Verpflichtung der Plattformen, die Rechteinhaber pauschal für das Teilen von Inhalten auf den Plattformen zu entschädigen. Was man nur mit unsinnigem technischem Aufwand kontrollieren kann, wäre besser generell zu erlauben, gleichzeitig aber die Plattformen als Anbieter von Uploadmöglichkeiten zu verpflichten, die Urheber und weiteren Rechteinhaber in einer gesetzlichen Lizenz ähnlich wie bei der Privatkopie über die Verwertungsgesellschaften zu entschädigen. Der Schweizer Gesetzgeber wird sich in den kommenden Jahren mit diesen Fragen – und mit Blick über die Grenzen auf die Umsetzung der EU-Richtlinie – nochmals neu und eingehend befassen müssen.

Nach der Revision ist vor der Revision

Das Urheberrechtsgesetz wird somit voraussichtlich für längere Zeit eine Baustelle bleiben. Durch die Digitalisierung, die Möglichkeit des einfachen weltweiten Austausches von geschützten Werken im Internet und neu aufkommender technologischer Entwicklungen wie künstliche Intelligenz oder maschinellen Lernens, werden die rechtlichen Normen erneut zu überprüfen sein. Somit ist die hoffentlich im Juni 2019 im Sinne des AGUR-Kompromisses abzuschliessende Revision des Schweizer Urheberrechts kaum die letzte, sondern bereits der Auftakt zu einer nächsten.

AUS DER RUBRIK suisablog.ch/de/spotlight

MITGLIEDER



FOTO: JÉRÉMIE CARRON

«Sie ist schon im Senegal, in Kanada und in ganz Europa aufgetreten und ist aus der Schweizer Rap-Szene nicht mehr wegzudenken», schreibt das Bundesamt für Kultur über die neue Gewinnerin des Schweizer Musikpreises 2019, das SUISA-Mitglied KT Gorique.

KT Gorique erobert die Deutschschweiz

KT Gorique war an dem von der SUISA organisierten Panel «Hit the World» beim M4music Festival 2019 als Experte für Songwriting im Genre Rap eingeladen.

TEXT José Tippenhauer, Swissmusic.ch

KT Gorique wird ihrem Spitznamen «Schweizer Taschenmesser» wirklich gerecht. Nachdem sie 2012 den internationalen Rap-Improvisationswettbewerb «End of the Week» in New York gewonnen hatte, spielte sie im Film «Brooklyn» von Pascal Tessaud die junge Rapperin Coralie.

2016 veröffentlichte sie ihr erstes Album «Tentative de Survie». Letztes Jahr hat sie es mit ihrem Projekt «Kunta Kita» bis in die Charts geschafft.

Wenige Wochen nach der Nominierung für die Swiss Music Awards setzt sie ihren Aufstieg fort. Sie trat als Eröffnungs-Act am Konzert von Nicki Minaj im Hallenstadion Zürich auf und ist eine der wenigen französischsprachigen Künstler am Openair Frauenfeld.

Kürzlich wurde bekannt, dass sie zu den Preisträgerinnen des Schweizer Musikpreises 2019 gehört.

2019 ist also ein vielversprechendes Jahr für die Walliser Rapperin, mit der wir über die Schweiz, ihr kreatives Schaffen und ihre Inspirationsquellen gesprochen haben.

Das Interview mit der im Wallis lebenden Rapperin, die ihre Musik in die ganze Schweiz trägt, findet sich in voller Länge auf dem SUISAAblog.

GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/mitglieder

Sampling und Remixes

Die Artikelserie in der Rubrik «Gut zu wissen» über Bearbeitungen hat sich bislang den «klassischen» Bearbeitungen von musikalischen Werken gewidmet. Zwei weitere, spezifische Formen der Bearbeitung sind das Sampling und der Remix. Welche Rechte sind abzuklären, wenn vorbestehende Aufnahmen für die Erstellung eines neuen Werkes verwendet werden? Welche vertraglichen Vereinbarungen sind dabei zu treffen?

TEXT Claudia Kempf und Michael Wohlgemuth

Es existieren die unterschiedlichsten Formen und Techniken des Sound Samplings. Eines haben sie alle gemeinsam: Beim Sound Sampling werden Teile einer Musikaufnahme entnommen und in einem neuen Werk verwendet. Es stellt sich hierbei immer wieder die Frage, ob solche Werkteile, Samples, schutzwürdig sind oder ob diese – wenn sie zum Beispiel ganz kurz sind – automatisch frei verwendet werden dürfen.

Beim Remix wird eine bestehende Produktion bearbeitet, indem sie neu arrangiert und abgemischt wird. Dabei kann das bestehende Werk komplett zerlegt und mit zusätzlichen Elementen ergänzt wieder neu zusammengesetzt werden. Die Bearbeitungsgrade können bei Remixes theoretisch von einer Cover Version bis hin zu einer Neugestaltung variieren. Meist handelt es sich bei einem Remix jedoch um eine Bearbeitung. Der Werkstitel bleibt bei Remixes meist gleich, wird aber durch einen Zusatz, der entweder auf die Nutzungsform (Radio Edit / Extended Club Version o.ä.) oder auf den Remixer (vor allem bei bekannten DJs) hinweist, ergänzt.

Beim Sampling und bei Remixes wird – im Unterschied zur «klassischen Bearbeitung» – nicht nur ein vorbestehendes Werk zur Erstellung eines «Werkes zweiter Hand» bzw. einer Bearbeitung verwendet, sondern es wird auch auf eine bestehende Tonaufnahme zurückgegriffen. Daher gilt es zwei Rechtskategorien zu unterscheiden: die Rechte der Urheberinnen und Urheber des benutzten Werkes einerseits (Urheberrechte), die Rechte der ausübenden Künstler sowie der Tonträgerproduzenten an der benutzten Aufnahme andererseits (verwandte Schutzrechte).

Die Klärung der Urheberrechte

Grundsätzlich schützt das Urheberrecht nicht nur komplette Musikstücke, sondern auch Teile davon, wenn sie die Voraussetzungen eines Werkes erfüllen und die Schutzfrist von 70 Jahren (nach dem Tod des letztverstorbenen Urhebers) noch nicht abgelaufen ist. Melodie, Solo oder andere Elemente können darum geschützt sein und dürfen nicht frei genutzt werden, falls sie für sich genommen ein Werk mit individuellem Charakter darstellen. Ob das so ist, muss im Einzelfall abgeklärt werden. Je ausgeprägter die Eigenheiten eines Elementes im Sample hervortreten, desto geringer ist die Chance, dieses Element frei zu nutzen. Die Behauptungen, wonach das Verwenden von zwei Takten, neun Tönen oder zwei Sekunden Musik frei sei, sind von

daher nur Gerüchte, denn eine klare Abgrenzung, ab wann ein Werkteil für sich genommen einen Werkcharakter hat, gibt es leider nicht.

Wenn also beim Sampling ein geschützter Werkteil aus einer Fremdkomposition entnommen und in ein neues Werk eingebunden wird und dieser Werkteil für sich einen individuellen Charakter aufweist, müssen die Bearbeitungsrechte am Originalwerk beim Verlag beziehungsweise bei der Urheberin oder beim Urheber, bei unverlegten Werken mittels eines «Sampling-Vertrags» oder einer Bearbeitungserlaubnis eingeholt werden.

Bei Remixes ist zu unterscheiden, wer den Remix erstellt: der Urheber des Originalwerkes oder eine Drittperson. Ein Originalurheber ist in urheberrechtlicher Hinsicht grundsätzlich frei, Remixes seines eigenen Werkes zu erstellen. Wichtig ist hierbei jedoch zu beachten, dass er allenfalls die Erlaubnis seiner Miturheber für die Erstellung eines Remixes benötigt, falls das Originalwerk von mehreren Personen geschrieben wurde und, falls das Originalwerk bei einem Label herausgegeben wurde, er dessen Erlaubnis für die Verwendung der Tonaufnahme benötigt (verwandte Schutzrechte).

Wenn eine Drittperson einen Remix erstellt, ist zu unterscheiden, ob der Remix in Auftrag gegeben wurde oder ob der Remixer aus eigener Initiative aktiv werden möchte. In letzterem Fall müssen die Rechte beim Urheber oder bei dessen Verlag in Form von einer Bearbeitungslizenz (oft auch spezifisch als «Remix-Vertrag» bezeichnet) eingeholt werden.

Die Klärung der verwandten Schutzrechte

Da beim Sampling und beim Remix mit vorbestehenden Tonaufnahmen gearbeitet wird, müssen zusätzlich die Rechte an der Aufnahme sowie an den Darbietungen der ausübenden Künstler geklärt werden. In der Regel werden die Rechte der ausübenden Künstler im Rahmen der Produktion an den Tonträgerproduzenten respektive das Label abgetreten.

Auch diese Rechte sind durch eine Schutzfrist zeitlich begrenzt. Aktuell beträgt die Schutzfrist in der Schweiz für Aufnahmen 50 Jahre nach Erstveröffentlichung, vorausgesetzt, dass die Aufnahme innert 50 Jahren ab Aufnahme-tatum tatsächlich zum ersten Mal veröffentlicht wird. Ist dies nicht der Fall, ist das Aufzeichnungsdatum für die Berechnung des Ablaufs der Schutzfrist massgebend. In Ländern der Europäischen Union beträgt die Schutzfrist jedoch 70 Jahre. Eine Anhebung der schweizerischen Schutzfrist an diejenige der Europäischen Union ist Gegenstand der Revision des Urheberrechtsgesetzes, die aktuell im Parlament behandelt wird.

Ist die Schutzfrist noch nicht abgelaufen, so sind die Rechte an der Aufnahme zu klären. Aussagen wie «2 Sekunden dürfen frei verwendet werden» sind Gerüchte und grundsätzlich falsch. Umstritten ist jedoch, inwieweit der Schutz der Aufnahme auch kleinste Tonpartikel umfasst. So wird beispielsweise zurzeit auf EU-Ebene genau diese Frage im Fall «Kraftwerk vs. Pelham: Metall auf Metall» von den Richtern des EuGH beraten.

Die Rechte an der Aufnahme liegen in der Regel beim Tonträgerproduzenten, das heisst bei demjenigen, der die wirtschaftlichen Risiken an der Aufnahme trägt. Tonträgerproduzent kann ein Künstler selber (Eigenproduktionen), eine Tonträgerfirma («Label») oder ein Sendeunternehmen sein und die ent-

sprechenden Rechte sind dort einzuholen. Umgangssprachlich wird bei den Rechten an den Aufnahmen oft auch von «Master-Rights» gesprochen.

Wesentliche Punkte eines «Sampling-Vertrages»

Beim «Sampling-Vertrag» (oder auch: «Sample-Clearance-Vertrag») sind je nach Konstellation die Rechte an Werk und Aufnahme zu regeln. Liegen diese Rechte bei ein und derselben Person / Firma, kann ein einzelner Vertrag abgeschlossen werden. Häufig sind jedoch zwei Verträge abzuschliessen: einer mit dem Urheber bzw. seinem Verlag sowie einer mit dem Tonträgerproduzenten. Folgende Punkte sollten darin geregelt werden:

- Name und Adresse der Vertragspartner (evtl. Künstlernamen).
- Vertragsgegenstand: Werk und / oder Aufnahme. Dauer des Samples. Wie darf das Sample genau verwendet werden? Darf es verändert werden?
- Umfang der Lizenz: Welche Rechte werden eingeräumt? Ist es eine exklusive oder nicht-exklusive Lizenz? In welchem Territorium gilt und wie lange dauert die Lizenz?
- Rechtesplit / Lizenzbeteiligungen: Die Urheberrechte werden in den meisten Fällen über die Werkbeteiligung geregelt. Die Urheber des neuen Werkes und die Rechteinhaber des benutzten Werkes sind als Miturheber am neuen Werk beteiligt. Der Rechtesplit sollte unbedingt im Sampling-Vertrag festgehalten werden. Neben dieser Regelung, die vom wirtschaftlichen Erfolg der neuen Produktion abhängig ist, können die Originalrechteinhaber auch zusätzlich eine pauschale Vergütung für das Bearbeitungsrecht einfordern. Darüber hinaus wird die Vergütung für die Verwendung der Aufnahme in der Regel entweder über eine prozentuale Lizenzbeteiligung pro verkauftes Exemplar der Neuproduktion oder über eine Pauschale geregelt. →

Wichtig: Schutzfristen

Die Schutzfrist für ein Werk kann bereits abgelaufen sein, währenddem die Aufnahme noch geschützt ist. In diesem Fall müssen zwar die Rechte am benutzten Werk nicht mehr geklärt werden, die Rechte an der Aufnahme jedoch schon. Dies gilt auch für Aufnahmen von zum Beispiel Naturklängen und Tierstimmen, die urheberrechtlich nicht geschützt sind. Die Aufnahme, als wirtschaftliche Leistung eines Produzenten, ist jedoch trotzdem geschützt.



Remix und Sampling sind aus urheberrechtlicher Sicht spezifische Formen der Bearbeitung.

- Abrechnungsmodalitäten:
Wie und wie oft wird abgerechnet?
- Gewährleistung der Rechte: Der Rechteinhaber muss gewährleisten, dass er über die entsprechenden Rechte am Sample verfügt.
- Ort, Datum, Unterschrift des Rechteinhabers.
- Rechtswahl und Gerichtsstand.

Wesentliche Punkte eines Remix-Vertrages

Beim Remix-Vertrag ist es wichtig zu unterscheiden, ob der Remix in einem Auftragsverhältnis erfolgt oder ob der Remixer von sich aus tätig wird und um die Remix-Erlaubnis anfragt. Aufgrund der unterschiedlichen Ausgangssituationen können sich die Verträge unterscheiden. Hinzu kommt beim Remix, dass je nach Konstellation ebenfalls die Rechte an Werk und Aufnahme zu regeln sind. Liegen diese Rechte bei ein und derselben Person / Firma, kann ein einzelner Vertrag abgeschlossen werden. Häufig sind jedoch zwei Verträge abzuschliessen: einer mit dem Urheber / Verlag sowie einer mit dem Interpreten / Tonträgerproduzenten. Folgende Punkte sollten darin geregelt werden:

- Name und Adresse der Vertragspartner (evtl. Künstlernamen).
- Vertragsgegenstand: Werk und / oder Aufnahme. Dauer. Titel des Remixes. Festlegung der Credits.
- Produktionsmodalitäten:
Ablieferungszeitpunkt, Spezialwünsche (bei einem Auftrag).
- Umfang der Lizenz: Welche Rechte werden eingeräumt? Ist es eine exklusive oder nicht-exklusive Lizenz? In welchem Territorium gilt und wie lange dauert die Lizenz?
- Honorar: In aller Regel wird ein Pauschalhonorar vereinbart, seltener eine Lizenzbeteiligung an Verkäufen sowie weiteren Lizenzvergaben wie beispielsweise Filmvertonungen (Sync-Fees). Rechtesplit: Der Remixer wird in der Regel (aber nicht zwingend) als Bearbeiter des neu entstandenen Werkes beteiligt. Entsprechend kommen die Bearbeiteransätze zur Anwendung, die im SUIA-Verteilungsreglement festgehalten sind (siehe Artikel «Die Bearbeitung geschützter Werke», SUIAinfo März 2019). In seltenen Fällen, wenn zum Beispiel sein Anteil am neuen Werk sehr prägend ist, wird dem Remixer der Status eines Miturhebers am Remix zugesprochen. In diesen Fällen kann eine Beteiligung auch höher ausfallen.
- Abrechnungsmodalitäten:
Wie und wie oft wird abgerechnet?
- Ort, Datum, Unterschrift des Rechteinhabers.
- Rechtswahl und Gerichtsstand.

Wie ist ein Werk mit Samples bzw. ein Remix bei der SUIA anzumelden?

Bei der Anmeldung eines Werkes mit Samples aus einem noch geschützten Werk ist zwingend der Sampling-Vertrag (muss nicht ausdrücklich als solcher bezeichnet sein) beizulegen oder – via Online-Anmeldung – hochzuladen. Der Rechtesplit muss sich klar aus dem Sampling-Vertrag ergeben. Ansonsten kann das neue Werk nicht registriert werden.

Bei der Anmeldung eines Remixes eines noch geschützten Werkes ist der Remix-Vertrag (muss nicht ausdrücklich als solcher bezeichnet sein) beizulegen oder – via Online-Anmeldung – hochzuladen. Der Remixer erhält nur Anteile am Werkertrag, wenn der

Wichtig: Miturheber aufführen
Im Unterschied zur «klassischen Bearbeitung», bei welcher der Bearbeiter im neuen Werk auch als solcher deklariert wird, ist es die allgemeine Praxis, bei Werken mit Samples alle Urheber als Miturheber aufzuführen. Urheber und ggf. Verleger des verwendeten Samples werden somit zu Mit-Rechteinhaber am neuen Werk. Bei der Werkanmeldung ist nicht zu vergessen, alle Rechteinhaber des verwendeten Samples aufzuführen oder zumindest klar aufzuführen, welches Originalwerk gesampelt wurde.

Sampling-Vertrag Aufschluss darüber gibt, dass der Remixer zu beteiligen ist. Wird kein spezifischer Prozentsatz erwähnt, erhält der Remixer die im Verteilungsreglement für Bearbeiter festgehaltenen Anteile. Fehlt der Hinweis auf die Beteiligung, erfasst die SUIA den Namen des Remixers bei der Originalversion mit dem Vermerk, dass es sich um einen bewilligten Remix handelt, der Remixer jedoch keine Beteiligung erhält. Wenn Verlage Remixes von Werken anmelden, die bei ihnen im Originalverlag sind, verzichtet die SUIA auf die Remix-Verträge, da der Verlag das Bearbeitungsrecht immer direkt mit seinen Urhebern klären kann.

Zusammenfassung

Beim Remix und Sampling sind nebst den Bearbeitungsrechten (Urheberrecht) immer auch die verwandten Schutzrechte betroffen, da eine vorbestehende Aufnahme (mit darauf enthaltenen Rechten der ausübenden Künstler bzw. Interpreten) verwendet wird. Die Rechte an der Aufnahme können beim gleichen Rechteinhaber der Bearbeitungsrechte (Urheber oder Verleger) oder aber bei einem Dritten liegen (oft bei einem Tonträgerunternehmen bzw. Label) und müssen auch bei nur kurzen Ausschnitten eingeholt werden. Je mehr Rechteinhaber involviert sind, desto früher lohnt es sich, mit der Rechteabklärung zu beginnen. Ebenfalls sollten die Remix- und Sample-Bewilligungen zu Beweis Zwecken (und auch damit die Werkanmeldungen bei der SUIA gemacht werden können) immer in Form von schriftlichen Verträgen inklusive Rechtesplit-Regelungen festgehalten werden.

Die SUIA unterstützt ihre Mitglieder beim Ausfindigmachen der Inhaber der Urheberrechte. Bei verlegten Werken gibt sie Auskunft über den Verlag und teilt dessen Anschrift mit, damit direkt mit dem Verlag Kontakt aufgenommen werden kann. Bei unverlegten Werken leitet sie die Anfragen an die Urheber oder deren Erben weiter. Anfragen sind zu richten an: publisher (at) suisa (dot) ch. Angaben zu den Produzenten einer Aufnahme finden sich unter dem ©-Vermerk auf den Tonträgern.

AUS DER RUBRIK suisablog.ch/de/gut-zu-wissen

SUIA-Generalversammlung: Die Meinung der Mitglieder zählt



Nachdem sich die stimmberechtigten Mitglieder und Gäste letztes Jahr im Bierhübeli Bern getroffen hatten (im Bild), findet die nächste Generalversammlung der SUIA am Freitag, 21. Juni 2019, im Konzertsaal des Kongresszentrums Biel statt.

Die Generalversammlung der SUIA findet am Freitag, 21. Juni 2019, im Kongresszentrum Biel (Konzertsaal) statt. Zum ersten Mal werden der Generalversammlung zwei Rechnungen präsentiert; ein Novum in der SUIA-Geschichte. Weiter stehen Wahlgeschäfte an: Es geht um die Gesamterneuerung des Vorstands, der Verteilungs- und Werkkommission sowie die Ersatzwahl in die Beschwerdekommision.

An der SUIA-Generalversammlung 2019 wird den stimmberechtigten Mitgliedern unter dem Traktandum Geschäftsbericht neben der gewohnten Jahresrechnung der Genossenschaft für das Jahr 2018 erstmals auch der Abschluss einer Konzernrechnung für die SUIA-Gruppe zur Genehmigung vorgelegt. Die Konzernrechnung enthält die Jahresabschlüsse der Gesellschaften, die direkt oder indirekt von der SUIA kontrolliert werden. Dazu gehört die Tochtergesellschaft SUIA Digital Licensing AG mit Sitz in Vaduz (FL) sowie das Joint Venture Mint Digital Services AG, an dem die SUIA eine Beteiligung von 50% hält. Beide Abschlüsse wurden von der Revisionsstelle BDO geprüft und zur Genehmigung empfohlen.

Wahl des Vorstands

Von den 15 aktuellen Mitgliedern des Vorstands der SUIA stellen sich 13 zur Wiederwahl für eine weitere Amtsdauer zur Verfügung. Zwei Bisherige werden den Vorstand aufgrund der Amtszeitbeschränkung verlassen: Marco Zanotta (Vizepräsident) und Bertrand Liechti (Präsident der Vorstandskommission Finanzen und Kontrolle) haben während zwanzig Jahren die Geschicke der SUIA mitgestaltet. Vor ihrer offiziellen Verabschiedung werden sie auf ihre Amtszeit zurückblicken und ihre Erinnerungen und Highlights mit den Anwesenden teilen.

Mit den vorgeschlagenen zwei neuen Mitgliedern soll der Vorstand verjüngt werden. Der Genfer Grégoire Liechti, Jahrgang 1981, soll Bertrand Liechti ersetzen; die Unternehmerin Sylvie Reinhard, Jahrgang 1980, Marco Zanotta. Während Grégoire Liechti langjährige nationale wie internationale Erfahrungen im Verlegergeschäft mitbringt, ergänzt Sylvie Reinhard das Vorstandswissen im Bereich digitale Innovation und Kultur.

Weitere Wahlgeschäfte

Die Verteilungs- und Werkkommission setzt sich aus höchstens 22 Mitgliedern zusammen; 21 stellen sich zur Wiederwahl. Grégoire Liechti, Mitglied seit 2015, ist zurückge-

treten und kandidiert für den Vorstand. Für den frei werdenden Sitz wird der Nominierungsausschuss rechtzeitig in den üblichen Publikationskanälen auf die Ersatzwahl anlässlich der GV 2020 hinweisen und die relevanten Musikurheber- und Musikverleger-Verbände um eine Vorauswahl bitten.

An der GV 2018 blieb der für die zweite fachkundige Person reservierte Sitz in der neu geschaffenen Beschwerdekommision vakant. Der Vorstand beantragt jetzt der Generalversammlung, Marco Zanotta als externes Mitglied in die Beschwerdekommision zu wählen. Er ist weder Auftraggeber noch Mitglied der SUIA.

Vergütungen und Anlagepolitik

Die an der letzten Generalversammlung revidierten Statuten, in Kraft seit dem 1. Januar 2019, weisen der Generalversammlung neue Kompetenzen zu. Sie ist zuständig für die Vergütungen und die sonstigen Leistungen an den Präsidenten oder die Präsidentin und an die Mitglieder des Vorstands und für die allgemeine Anlagepolitik. Der Vorstand legt dazu das seit 2009 geltende Entschädigungsreglement vor und hat die allgemeinen Grundsätze zur Anlagepolitik ausgearbeitet und beantragt deren Genehmigung.

Zu guter Letzt bietet die SUIA-GV einmal mehr Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch mit anderen Mitgliedern und mit Gästen aus Politik, Kultur, Verbänden etc. sowie mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der SUIA ins Gespräch zu kommen. Nutzen Sie diese Möglichkeiten zur Mitbestimmung und zum Austausch und kommen Sie möglichst zahlreich am Freitag, 21. Juni 2019, nach Biel. (dz)

Gesamthaft erfreuliches Geschäftsjahr 2018

Der SUIA-Vorstand und seine Kommissionen für Tarife und Verteilung sowie für Organisation und Kommunikation trafen sich zu den ordentlichen Frühjahrssitzungen am 9. und 10. April 2019 am SUIA-Hauptsitz in Zürich.

Das wichtigste Thema an der Frühjahrssitzung sind traditionellerweise die Beschlüsse über die Jahresrechnung des vergangenen Jahres zuhanden der Generalversammlung. Die SUIA erstellt ab diesem Jahr zwei Rechnungen nach dem Standard Swiss GAAP FER. (aw)

GANZE ARTIKEL suisablog.ch/de/unternehmen

Das erste Jahr der SUIA Digital Licensing AG



FOTO: MICHAELJAYBERLIN / SHUTTERSTOCK.COM

Das erste Geschäftsjahr der SUIA Digital Licensing AG war geprägt von Verhandlungen mit vielen «Music Service Providern», erfolgreich geführt gemeinsam mit der SESAC Digital Licensing AG.

Vor etwas mehr als eineinhalb Jahren gründete die SUIA ihre Tochtergesellschaft, die SUIA Digital Licensing AG. Die Tochtergesellschaft hat nun ihr erstes vollständiges Geschäftsjahr hinter sich. Ein Jahr, das vollumfänglich im Zeichen des Aufbaus stand und eine Vielzahl neuer Erkenntnisse brachte. Es ist Zeit für einen Rückblick und ein erstes Zwischenfazit.

TEXT Fabian Niggemeier

Mit der Gründung der Tochtergesellschaft, kurz SUIA Digital genannt, lagert die SUIA die gesamte grenzüberschreitende und internationale Onlinelizensierung aus. Neu ist die SUIA selber somit bloss noch für die Lizenzierung von Musiknutzungen auf Homepages und Musikdiensten zuständig, die sich nur an Schweizer Publikum richten.

Die Aufgaben der SUIA Digital

Seit bald sechs Jahren vergibt die SUIA für Online-Nutzungen paneuropäische Lizenzen. Mit anderen Worten werden die Rechte der SUIA-Mitglieder in der Online-Welt nicht nur für die Schweiz vergeben, sondern direkt für ganz Europa. Dank den hervorragenden IT-Systemen in diesem Bereich konnte die SUIA die Einnahmen ihrer Mitglieder beträchtlich erhöhen.

Im Jahr 2017 stand ein weiterer Schritt an: Die SUIA gründete mit der US-amerikanischen Gesellschaft SESAC das Joint Venture Mint Digital Services. Bis anhin verhandelte die SUIA Verträge mit Musikanbietern im Internet («Music Service Provider», kurz:

MSP) und administrierte die Verträge im Anschluss selber. Mit der Gründung des Joint Ventures wurden diese zwei grundlegenden Tätigkeiten getrennt und ausgelagert. Mint Digital Services ist für die Administration der Verträge verantwortlich, d.h. die technische Verarbeitung und die Rechnungstellung im Namen der Rechteinhaber, während SUIA Digital für die Marktüberwachung, die Markterschliessung und das Aushandeln der Verträge zuständig ist. Als weitere Neuerung wurde die Gültigkeit der Verträge von Europa auf fast die ganze Welt ausgedehnt.

SUIA Digital baut somit ein globales Lizenzierungssystem auf und bietet dieses System auch Dritten an. Verwertungsgesellschaften aus anderen Ländern können SUIA Digital ebenso beauftragen wie Verlage (für ihr angloamerikanisches Repertoire) oder Urheber aus aller Welt. Damit kann eine kosteneffiziente Wahrnehmung der Rechte bestmöglich sichergestellt werden.

Gemeinsame Lizenzen

SUIA Digital geht dieser Aufgabe nicht alleine nach. Es ist im Interesse der Rechteinhaber wie auch der MSP, die Verhandlungen so effizient wie möglich zu gestalten. Das heisst, mit so wenig Verträgen wie möglich so viele Rechte wie möglich zu erlangen. Aus diesem Grund bietet SUIA Digital allen MSP an, den Vertrag auf das Repertoire der SESAC Digital Licensing AG (kurz: SESAC Digital) auszuweiten. Stimmt der MSP zu, so führen SUIA Digital und SESAC Digital die Verhandlungen gemeinsam und bündeln ihr Repertoire in eine Joint License.

Dies ist im Interesse der MSP, da sie weniger Verhandlungsaufwand haben, aber auch im Interesse von SUIA Digital und SESAC Digital, denn durch die Verbindung der Repertoires kann ein für die Anbieter hochinteressantes «Paket» angeboten werden. Der Vorteil dieses Pakets ist auch, dass

dieses nicht nur Kompositionen enthält, die in der Schweiz oder Europa genutzt werden, sondern die auf der ganzen Welt auf eine rege Nachfrage stossen.

Die Verhandlungen

Mit einem kleinen, aber motivierten Team ging es Ende 2017 nun darum, die Verhandlungen vorzubereiten. Eine Vielzahl von Informationen und Zahlen mussten zusammengetragen und verknüpft werden. Die Vertragsgestaltung ausserhalb der Schweiz und Europas stellte das Verhandlungsteam vor Herausforderungen. Man einigte sich darauf, den Preis der Musik im Wesentlichen an den lokalen Stellenwert der Musik und die lokale Kaufkraft zu knüpfen. Dadurch kann sichergestellt werden, dass eine angemessene Entschädigung in Rechnung gestellt werden kann, die für die Konsumenten bezahlbar bleibt.

Aus wirtschaftlichen Überlegungen war es ausserdem klar, dass zuerst die grossen MSP angegangen wurden. Die sechs grössten Anbieter sind für rund 80% des Umsatzes verantwortlich. Natürlich gilt dieser statistische Durchschnitt nicht für die Musik von allen Mitgliedern: Wer in einer spezifischen Musikrichtung tätig ist, wird allenfalls auf Plattformen, die sich speziell auf dieses Genre fokussieren, den grösseren Umsatz haben. Trotzdem galt es, die Anbieter nach der Marktgrösse zu priorisieren im Bewusstsein, dass gewisse dieser grossen Anbieter zu den mühsamen Verhandlungspartnern gehörten.

Mit einer Mischung aus Konsequenz, Verständnis und Härte gelang es, in den Verhandlungen gute Fortschritte zu machen. Nach zwölf Monaten konnten mit allen grossen MSP Verträge abgeschlossen werden oder die Verhandlungen stehen unmittelbar vor dem Abschluss. Da diese Verträge nun im Trockenen sind, gilt es die Marktabdeckung zu vervollständigen.

Bis jetzt wurden gemeinsam mit der SESAC Digital Verträge mit den folgenden Anbietern abgeschlossen:

- Youtube, Spotify, Apple Music, Apple iTunes, Google Play, Deezer, Beatport, Facebook, Soundcloud, Melody VR, Tidal und Qobuz.

Laufende gemeinsame Verhandlungen finden statt mit den Anbietern:

- Amazon, Napster, Tidal, Juke, 7Digital, Dailymotion, Mixcloud, Red Karaoke, Soundtrack your Brand, What people play, Anghami, Auro, Bleep, Emoticast, Idagio, Smule, Xtendamix, Yousician, Better Day Wireless, DJ City, Juno, Linn Record, Musically, Recisio und Radionomy.

Hinzu kommen weitere rund 20 MSP, von welchen Rückmeldungen erwartet werden, sowie rund 10 MSP, welche nur national in auserwählten Territorien tätig sind.

Verteilung

Wie eingangs erwähnt, werden die Verträge vom Joint Venture Mint Digital Services verarbeitet und administriert. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt jedoch über SUIA Digital und die SUIA. Dabei liegen zwischen der Nutzungsperiode und der Verteilung mindestens sechs Monate. Der Grund hierfür ist, dass wir im Gegensatz zum traditionellen Offlinebereich nicht das Weltrepertoire vertreten. Wir können also nicht alles in Rechnung stellen und dann verteilen, sondern nur was wir identifizieren.

Diesbezüglich sind wir auf die Zusammenarbeit mit unseren Mitgliedern angewiesen: Je schneller die Werke angemeldet werden, desto schneller können wir Rechnung stellen. Aus diesem Grund warten wir je nach MSP zwischen 60 und 100 Tagen mit dem Verarbeiten der Reports. Dadurch kann sichergestellt werden, dass der Grossteil der neuen und damit meistgenutzten Werke angemeldet ist und durch uns abgerechnet werden kann. Verteilt werden die Einnahmen dann jeweils spätestens im Quartal, nach dem die Zahlung des MSPs bei uns eingegangen ist.

Aktuell wird es auch zu grösseren Abrechnungen kommen. Da alle Verträge neu verhandelt wurden, konnte während der laufenden Verhandlungen keine Rechnung gestellt werden. In den Fällen von Spotify oder Deezer führte dies dazu, dass die Nutzungen des ganzen Jahres 2018 erst Anfang 2019 in Rechnung gestellt wurden.

Ausblick

Im zweiten Geschäftsjahr wird die SUIA Digital ihr Augenmerk erstens darauf richten, den Musikmarkt im Internet so lückenlos als möglich zu erfassen. Zweitens gilt es parallel dazu neue Märkte auch ausserhalb Europas zu erschliessen und dafür zu sorgen, dass die SUIA-Mitglieder von überall auf der Welt die ihnen zustehende Vergütung erhalten. Hierzu wird zusammen mit Mint laufend daran gearbeitet, die Systeme und Prozesse zu verbessern, um unseren Mitglieder auch zukünftig die bestmögliche Dienstleistung zu erbringen.

AUS DER RUBRIK suisablog.ch/de/unternehmen

«Get Going!» geht in die zweite Runde

Letztes Jahr vergab die FONDATION SUISA unter dem Titel «Get Going!» erstmals vier Anstossbeiträge, um innovative Kreativansätze ausserhalb der gängigen Schubladen zu fördern. Die positiven Reaktionen darauf waren überwältigend. Ende Juni 2019 geht die Ausschreibung in die zweite Runde.

TEXT FONDATION SUISA

«Statt einem Künstler, einer Künstlerin im Nachhinein mithilfe eines Preises auf die Schulter zu klopfen, investieren wir nun das uns zur Verfügung stehende Geld stärker in die Zukunft», erklärte vor einem Jahr Urs Schnell, Direktor der FONDATION SUISA, die vom Stiftungsrat beschlossene neue Förderpolitik. Fördern statt urteilen wollen wir und «so den Blick verstärkt nach vorne richten».



FOTO: ZAK VAN BILJON

Michael Künstle



FOTO: ANNA KATHARINA SCHEIDEGGER

Beat Gysin

Gesagt, getan. Die erste Ausschreibung von «Get Going!» mündete in über 90 Bewerbungen. Dieses grosse Interesse für etwas völlig Neues sei für ihn schlicht überwältigend, meint Schnell. «Wir haben damit wirklich den Nerv der Zeit getroffen. Das durften wir in diesem Ausmass nicht erwarten, da eine solch offen formulierte Ausschreibung trotz aller Analysen ein innovativer Schuss ins Blaue war.»

Bertrand Denzler, Michael Künstle, Beat Gysin und das Duo Eclecta (Andrina Bollinger und Marena Whitcher) hiessen die ersten Empfängerinnen und Empfänger im Rahmen von «Get Going!». Der Betrag von je 25 000 Franken wurde ihnen zugesprochen, weil sie die Fachjury mit ihren kreativen Visionen zu überzeugen vermochten. Da die Anstossfinanzierung nicht an ein Resultat gebunden ist, ermöglicht diese den Musikerinnen und Musikern, befreit von finanziellem und zeitlichem Druck arbeiten zu können. «Ich glaube, dass der Faktor Zeit in einem immer hektischer werdenden Um-

feld ein in seiner Kostbarkeit nicht zu unterschätzendes Gut geworden ist», erklärt Schnell einen der Vorzüge von «Get Going!».

Ausschreibung «Get Going!» 2019 ab Ende Juni

Ab Ende Juni können sich Urheberinnen und Urheber, Autorinnen und Autoren sowie Musikerinnen und Musiker, die einen deutlichen Bezug zum aktuellen schweizerischen oder liechtensteinischen Musikschaffen nachweisen können, erneut für einen «Get Going!»-Beitrag bewerben. Auch 2019 werden vier solche Anstossfinanzierungen in der Höhe von je 25 000 Franken durch eine Fachjury vergeben.

Wichtig zu erwähnen ist auch, dass «Get Going!» die anderen Förderangebote der FONDATION SUISA, insbesondere das geltende Gesuchswesen, die bestehenden Part-



FOTO: DMITRY SHUBIN

Bertrand Denzler

nerschaften, die Messen und Events im Ausland sowie das Klassenmusizieren weder konkurriert noch tangiert.

«Im Gegenteil», erläutert Schnell, «als gewichtige Starthilfe ist das neue Modell eine Ergänzung zur bisherigen Förderung. Wir wollen neue kreative Orte ausmachen und in Zukunft verhindern, dass gewisse Projekte zwischen Stuhl und Bank fallen.» Urs Schnell weiss, dass die bewusst weit



FOTO: ANDREA EBENER

Eclecta

offen gehaltene Formulierung der «Get Going!»-Ausschreibung zu Beginn etwas verwirrend sein könnte: «Musikerinnen und Musiker wurden in den letzten Jahrzehnten durch die traditionellen Förderinstrumente auf ein gewisses Gesuchsdanken konditioniert. Uns geht es mit der neuen Ausrichtung darum, uns als Förderin auf die Künstlerinnen und Künstler zuzubewegen, um mit dieser Umkehr das freie kreative Denken wieder in den Mittelpunkt zu rücken.» Um die Möglichkeiten von «Get Going!» aufzuzeigen, werden deshalb sowohl auf der Website der FONDATION SUISA wie auch auf dem Blog der SUISA Porträts der Empfängerinnen und Empfänger der letztjährigen «Get Going!»-Beiträge veröffentlicht.

AUS DER RUBRIK suisablog.ch/de/fondation-suisa

Klangraumvermesser und Raumklangforscher



FOTO: IZTOK ZUPAN

Bertrand Denzler erhielt von der FONDATION SUISA letztes Jahr einen «Get Going!»-Beitrag.

Der Saxophonist Bertrand Denzler arbeitet im Spannungsfeld zwischen Improvisation und Komposition an immer neuen Ausdrucksmöglichkeiten. Nun beabsichtigt der 55-jährige Genfer mit Wohnsitz Paris anhand einer «wandernden Residenz» die Grenzen seines künstlerischen Dialogs mit anderen weiter auszudehnen. Die FONDATION SUISA unterstützt dieses Vorhaben finanziell mit einem «Get Going!»-Beitrag.

Unermüdlich, vielseitig und umtriebiger sind nur drei Umschreibungen, wie man das künstlerische Wirken von Bertrand Denzler charakterisieren könnte. Die fein austarierten Klangskulpturen scheinen im ersten Moment eine einladende Einfachheit zu offenbaren. Doch dahinter lauert eine fast hypnotische Komplexität mit ungeheurer Sogwirkung.

«In meinen Kompositionen geht es nicht primär um die narrative Form, sondern um die innere Struktur. Deshalb erscheinen die Stücke relativ einfach, obwohl sie nicht einfach zu spielen sind. Der Musiker soll nicht von allzu vielen Ideen abgelenkt werden, er soll sich voll

und ganz auf den Klang und dessen Präzision konzentrieren können», erklärt Denzler seine Absicht.

Die künstlerische Vision Denzlers ist nicht nur im übertragenen Sinne eine Art Forschungsreise: Er möchte diesen «Raum» als «wandernde Residenz» an geographisch unterschiedliche Orte tragen, um dort andere Musikerinnen und Musiker zu treffen und gemeinsam mit ihnen neue Musik entstehen zu lassen. Das Vorhaben scheiterte bislang nicht nur aus finanziellen Gründen, sondern auch, weil ein solch offenes Projekt nicht den Rahmenbedingungen herkömmlicher Förderpolitik entspricht. Die Anstossfinanzierung durch den «Get Going!»-Beitrag der FONDATION SUISA macht die Umsetzung nun möglich, weil – so Denzler – «sie es mir erlaubt, der Kreativität zu folgen anstelle einer vordefinierten Bedingung». Strahlend fügt er noch hinzu, es sei, als wäre der Werkbeitrag auf ihn zugeschnitten worden. (Rudolf Amstutz)

GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/fondation-suisa

IMPRESSUM

Herausgeberin SUISA, Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

Redaktionsleitung Manu Leuenberger (lem)
Redaktionelle Mitarbeit Rudolf Amstutz, José Tippenhauer, Andreas Wegelin (aw), Fabian Niggemeier (fni), Claudia Kempf (ck), Michael Wohlgemuth (mw), Dora Zeller (dz)
Übersetzungen Supertext AG

Design www.crafft.ch
Druck Schellenberg Druck AG, Pfäffikon
Auflage 9060 Ex.

